

Die Energieeinsparverordnung 2013 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft

Dipl.-Ing. André Hempel, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
Dipl.-Ing. Horst-P. Schettler-Köhler, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Das im März 2013 begonnene förmliche Rechtsetzungsverfahren zur Änderung der Energieeinsparverordnung ist mit dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2013 und der Verkündung im Bundesgesetzblatt im November 2013 mittlerweile abgeschlossen. Der Bundesrat hatte der Änderungsverordnung am 11. Oktober 2013 zugestimmt, allerdings mit zahlreichen Änderungsmaßnahmen. Da das Bundeskabinett beschlossen hat, alle Maßnahmen des Bundesrates umzusetzen, ergeben sich im Hinblick auf den in Heft IV/2012 vorgestellten Regierungsentwurf zahlreiche Änderungen. Die neue Energieeinsparverordnung wird am 1. Mai 2014 in Kraft treten.

Das geänderte Energieeinsparungsgesetz (EnEG)

Das 4. Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie wird eine Grundpflicht zur Errichtung von Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard vorgesehen. Der Niedrigstenergiegebäudestandard für Behördengebäude ist bis spätestens 1. Januar 2017 und für alle übrigen Gebäude bis 1. Januar 2019 materiell-rechtlich in der Energieeinsparverordnung festzulegen.

Zudem wurde mit der Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes auf Initiative des Bundestages das Verbot des Betriebs von Nachtstromspeicherheizungen, das ab 2020 einsetzen sollte, aufgehoben (Erläuterungen dazu in Heft III/2013 ab S. 22).

Weitere Änderungen des EnEG schaffen außerdem gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für andere in der EnEV-Novelle vorgesehene Änderungen, z. B. die neuen Pflichtangaben in Immobilienanzeigen. Deshalb konnte der Bundesrat über die Änderungsverordnung nicht vor Inkrafttreten des geänderten Gesetzes befinden.

Methodische Änderungen mit der EnEV 2013

Vereinfachtes Nachweisverfahren

In § 3 Absatz 5 wird für bestimmte zu errichtende Wohngebäude eine vereinfachte Berechnungsmöglichkeit geschaffen. Entsprechende Verfahrensvorschläge wurden im Jahre 2010 auf der Grundlage eines Forschungsprojektes durch das Land Baden-Württemberg unterbreitet. Das Verfahren bringt erhebliche Vereinfachungen und eine leichtere Vollziehbarkeit mit sich. Die erforderlichen Berechnungsschritte werden auf ein Minimum reduziert. Das Ziel, bei der Errichtung eines Wohngebäudes auf detaillierte energetische Berechnungen zu verzichten, kann jedoch nur für diejenigen anlagentechnischen Ausführungen erreicht werden, die auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz dezidiert von der Notwendigkeit von Berechnungen ausnimmt. Die Verordnung beschränkt sich daher auf derartige, im Anhang des Gesetzes beschriebene Fälle. Grundlage des Verfahrens ist die Überlegung, dass sich im Wohnungsbau bestimmte Grundtypen von Gebäuden identifizieren lassen. Ihre energetischen Kennwerte (Primär- und Endenergiebedarf, Transmissionswärmeverlust) unterscheiden sich bei gegebener technischer Ausführung im Wesentlichen nur noch auf Grund ihrer Größe. Demzufolge ist eine modellhafte Berechnung und Tabellierung dieser Kennwerte möglich. Das vereinfachte Verfahren wird erst mit Verkündung der in § 3 Absatz 5 vorgesehenen amtlichen Bekanntmachung angewendet werden können, da die Integration der ver-

schiedenen Tabellen in den Verordnungstext zu einem inakzeptablen Aufblähen der Verordnung führen würde. Die Verkündung im Rahmen einer Bekanntmachung eröffnet dem Ordnungsgeber zudem die Möglichkeit, unabhängig von einer Novelle der Verordnung „nachzurüsten“. Die Veröffentlichung einer solchen Bekanntmachung ist zeitnah zum Inkrafttreten der EnEV 2013 geplant.

Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz

Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz werden im Hinblick auf die Fortschreibung der DIN 4108-2 neu gefasst. Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz im Sommer werden im Kapitel 8 der DIN 4108-2 behandelt. Die Regelung gilt gleichermaßen für Wohn- und Nichtwohngebäude. Damit ist neben der Hauptanforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf und der Nebenanforderung an die energetische Qualität der baulichen Hülle eine zweite Nebenanforderung formuliert. Ziele der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind einerseits der Schutz der Gebäudenutzer vor hohen Raumtemperaturen als auch Energieeinsparung durch Vermeidung von Klimatisierungsbedarf. Grundsätzlich steht dem Planer nach DIN 4108-2:2013-02 frei, einen ausreichenden sommerlichen Wärmeschutz entweder über Begrenzung der Sonneneintragskennwerte (vereinfachtes Verfahren) oder über eine dynamische Gebäudesimulation (ausführliches Verfahren) nachzuweisen. Die EnEV 2013 macht in diesem Zusammenhang auch erstmals Aussagen zur Wirtschaftlichkeit baulicher Maßnahmen, die dem sommerlichen Wärmeschutz dienen. Ergeben sich im Einzelfall unwirtschaftliche Anforderungen an die baulichen „Vermeidungsmaßnahmen“, besteht die Möglichkeit, das ausführliche Verfahren zu nutzen und die Grenze der Wirtschaftlichkeit der baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz zu bestimmen und geltend zu machen.

Verweisung auf die neue DIN V 18599:2011-12 und deren Berichtigungsblätter

In der Energieeinsparverordnung 2009 wird auf die deutsche Vornorm DIN V 18599 in der Ausgabe 2007 verwiesen. Diese technische Regel wurde im Dezember 2011 als DIN V 18599:2011-12 neu herausgegeben. Die Anlässe für die Überarbeitung der Norm waren neben der Weiterentwicklung von allgemeinen Berechnungsansätzen auch insbesondere die Einführung eines neuen Referenzklimas. Da in der Energieeinsparverordnung direkt auf datierte Normen verwiesen wird, konnte im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachweises die neugefasste DIN V 18599:2011-12 bislang nicht angewendet werden. Im Zuge der Novellierung der Energieeinsparverordnung wurden auch die Verweisungen der Verordnung auf das technische Regelwerk aktualisiert. Die DIN V 18599:2011-12 ist damit ab dem Inkrafttreten der EnEV 2013 im Rahmen des ordnungsrechtlichen Nachweises anwendbar.

Im Mai 2013 erschienen verschiedene Berichtigungsblätter zur DIN V 18599: 2011-12. Diese Berichtigungsblätter werden durch Verweis auf die DIN V 18599: 2011-12 nicht automatisch in Bezug genommen. Für den öffentlich-rechtlichen Nachweis sind folgende Berichtigungsblätter durch die EnEV 2013 in Bezug genommen:

- In § 5 Absatz 2 Satz 2: DIN V 18599-9 Berichtigung 1:2013-05
- In Anlage 1 Nr. 2.1 Satz 1: DIN V 18599-5 Berichtigung 1:2013-05 und DIN V 18599-8 Berichtigung 1:2013-05
- In Anlage 2, Tabelle 1 wird die Zeile 4.1 durch Inbezugnahme des Berichtigungsblattes DIN V 18599-8 Berichtigung 1:2013-05 angepasst
- In Anlage 2 Nr. 2.1.1 Satz 1: DIN V 18599-5 Berichtigung 1:2013-05 und DIN V 18599-8 Berichtigung 1:2013-05

Es finden also ausschließlich die Fehlerberichtigungen zu den Teilen 5, 8 und 9 der DIN V 18599:2011-12 Anwendung. Der Bundesrat, auf dessen Veranlassung die vorgenannten Berichtigungen einbezogen wurden, schließt das Berichtigungsblatt zu DIN V 18599 Teil 1 ausdrücklich aus, mit der Begründung, dass darin mit der Verordnung inkompatible Vorgaben für die Primärenergiefaktoren enthalten sind. Damit werden Irritationen beseitigt, die nach der Veröffentlichung der Berichtigungsblätter auftraten.

Neue Klimadaten

Vom Deutschen Wetterdienst (DWD) wurden im März 2011 neue Testreferenzjahre für Deutschland bereitgestellt. Die Neuaufstellung erfolgte vor dem Hintergrund der sich verändernden klimatischen Verhältnisse. Im Lichte der neu vorgelegten Testreferenzjahre war es erforderlich, eine Auswahl des neuen „Referenzstandortes Deutschland“ zu treffen. Der bisherige Referenzstandort „Würzburg“ erwies sich nicht mehr als sinnvoll, weil die nunmehr zugehörige Referenzstation voralpines Klima abbildet. In der Neufassung der DIN V 18599:2011-12 ist nunmehr der Referenzort Potsdam als Referenzklima vorgesehen. Das neue Referenzklima unterscheidet sich zum bisherigen Standort Würzburg vor allem durch eine höhere mittlere Außenlufttemperatur, aber auch durch Veränderungen hinsichtlich der Luftfeuchte. Dadurch nimmt der Nutzenergiebedarf für Beheizung ab, der Nutzenergiebedarf für Kühlung steigt jedoch an.

Neue Primärenergiefaktoren für Strom

Durch Inbezugnahme der DIN V 18599:2011-12 sinkt für Strom der Primärenergiefaktor für den nichterneuerbaren Anteil mit Inkrafttreten der EnEV 2013 auf den Wert 2,4 ab. Mit Wirkung vom 1.1.2016, also mit dem Eintreten der primärenergetischen Verschärfungen, wird allerdings (durch eine dann in Kraft tretende Regelung in der Verordnung selbst) der nicht erneuerbare Anteil des Primärenergiefaktors nochmals abgesenkt, dann auf den Wert 1,8.

Die Reduktion des Primärenergiefaktors für Strom aus dem Netzmix lässt sich einerseits durch den steigenden Anteil der erneuerbaren Stromerzeugung erklären, andererseits durch den zeitgleich deutlich gesunkenen Anteil von Strom aus AKW, der einen vergleichsweise hohen nichterneuerbaren PE-Faktor aufweist. Wegen der Veränderungen in der Stromerzeugung ist perspektivisch davon auszugehen, dass sich der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil bei Strom in etwa an das Niveau der fossilen Energieträger annähert. Hinsichtlich des so genannten „Verdrängungsmixes“, also des bei Einspeisung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung maßgebenden Primärenergiefaktors, gilt ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung und uneingeschränkt die Regelung nach DIN V 18599:2011-12, also ein Primärenergiefaktor von 2,8. Der Ordnungsgeber nimmt hiermit darauf Rücksicht, dass Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung keinen Strom aus Sonne und Wind aus dem Netz verdrängen kann, gibt aber in der Begründung gleichzeitig der Erwartung Ausdruck, dass eine Überarbeitung der technischen Regeln zu einer besseren, vom Verdrängungsmix unabhängigen Berechnung führt. Entsprechende Arbeiten an einem „Exergie-orientierten Berechnungsmodell“ wurden zwischenzeitlich begonnen, auch im Hinblick auf künftige europäische Normen.

Verschärfung des Anforderungsniveaus für Neubauten

Ein Novum in der Geschichte der Energieeinsparverordnung ist die Tatsache, dass mit Inkrafttreten der novellierten Verordnung die vorgesehenen energetischen Verschärfungen nicht unmittelbar umgesetzt werden müssen. Allen am Bau beteiligten wird somit eine „Schonfrist“ eingeräumt, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Damit soll auch die Wirtschaftlichkeit des neuen

Anforderungsniveaus verbessert werden, indem sich das Marktangebot und die Planer auf die neue Herausforderung einstellen können.

Unter Berücksichtigung der Maßgabebeschlüsse des Bundesrates wird der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neubauten in nur einer Stufe ab 1. Januar 2016 um 25 Prozent reduziert. Um das energetische Niveau technologieoffen und ohne unerwünschte Verwerfungen zu erreichen, wird die Absenkung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs nicht durch eine veränderte Referenzausführung, sondern mittels eines Faktors auf der Grundlage der in der EnEV 2009 beschriebenen Referenzausführung umgesetzt. Dazu wurde in den Tabellen 1 der Anlagen 1 und 2 eine neue Zeile 1.0 eingeführt, die den Faktor 0,75 vorgibt, mit dem der nach den Randbedingungen des Referenzgebäudes berechnete Jahres-Primärenergiebedarf multipliziert werden muss. Auch wenn diese Darstellungsweise den Vorteil hat, dass die Verschärfung so exakt wie möglich dargestellt ist, entfällt dadurch ein entscheidender Vorteil des Referenzgebäude-Ansatzes: Bislang war die in der Verordnung beschriebene Referenzausführung eine „baubare“ Lösung zur Erfüllung des Anforderungsniveaus, an der sich Architekten und Ingenieure bei der Planung orientieren können. Durch den nunmehr „aufgesetzten“ pauschalen Verschärfungsfaktor ist diese Anschaulichkeit künftig nicht mehr gegeben.

Eine Ausnahmeregelung bezüglich der Anhebung der Neubauanforderungen im Bereich der Nichtwohngebäude wurde lediglich für Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe geschaffen, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, da hier nur ein geringer Spielraum für eine Verschärfung der Anforderungen besteht. Der Grund liegt darin, dass bei derartigen Gebäuden (z. B. Sportstätten, Handels- und Logistikgebäude) die Anforderungen des EEWärmeG mangels anderer Alternativen regelmäßig durch eine Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 2 EEWärmeG (Maßnahmen zur Einsparung von Energie) erfüllt werden müssen.

Die Nebenanforderungen an die Gebäudehülle bei neuen Wohngebäuden werden durch Ankopplung der Nebenanforderung an den Transmissionswärmeverlust des Referenzgebäudes („Ankerwert“) beschrieben. Ausgehend von der Überlegung, dass das Anforderungsniveau der EnEV 2009 für den spezifischen Transmissionswärmeverlust im Mittel gut durch das etwa 1,25fache der Referenz beschreibbar ist, wird ein Verschärfungsschritt von circa 20 Prozent umgesetzt. Der Ankerwert wird ab dem 1. Januar 2016 auf den Wert 1,0 eingestellt. Das bedeutet, dass ab 1. Januar 2016 der spezifische Transmissionswärmeverlust der Referenzgebäudehülle der EnEV 2009 die neue bauliche Mindestanforderung darstellt. Zusätzlich soll durch Inbezugnahme der aus der EnEV 2009 bekannten Tabelle 2 ein Rückfall hinter das bisherige Anforderungsniveau vermieden werden; diese zusätzliche Bedingung greift allerdings nur in Ausnahmefällen.

Die Auswirkungen der mit dieser methodischen Umstellung einhergehenden Verschärfung sind dabei für die einzelnen Gebäudetypen unterschiedlich. Während die Anforderungen für freistehende Gebäude, abhängig vom Fensterflächenanteil, relativ moderat verschärft werden, bedeutet die Umstellung auf das Ankerwertverfahren gerade für beidseitig angebaute Gebäude eine deutliche Absenkung der zulässigen Höchstwerte des spezifischen Transmissionswärmeverlusts. Dies kann aber unter Berücksichtigung des bislang äußerst moderaten Anforderungsniveaus dieser Gebäudekategorie baulich ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen methodischen Änderungen zeigt sich, dass – bedingt durch das Absenken des Primärenergiefaktors für Strom – gerade bei Einsatz strombetriebener Wärmeerzeuger die Hauptanforderung an den Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs problemlos erreichbar ist und in diesen Fällen die Nebenanforderung an den Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts greift (Abbildung 1).

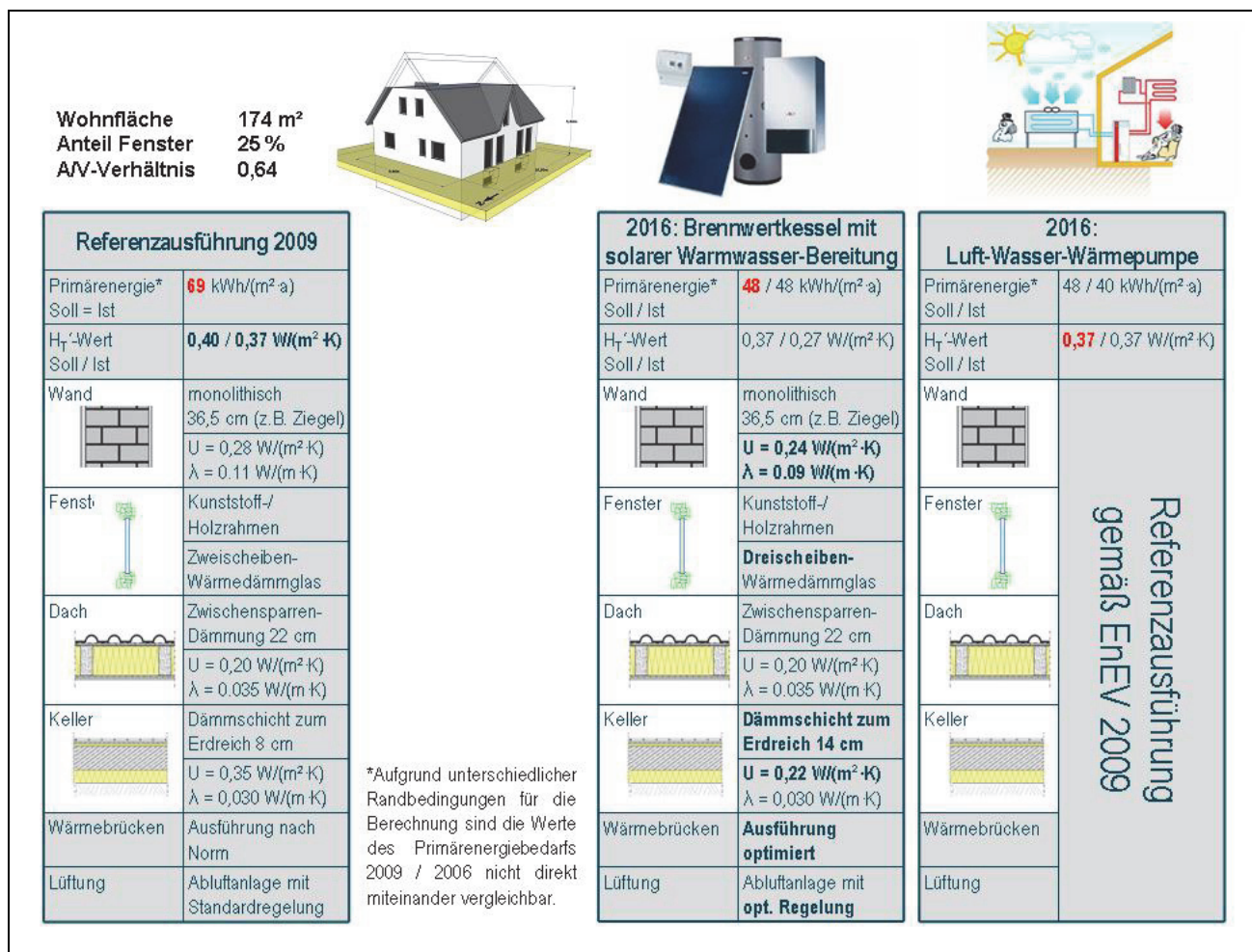


Abbildung 1: Umsetzung des Anforderungsniveaus für Neubauten ab 1.1.2016 am Beispiel eines EFH mit Wärmeerzeuger Brennwertkessel und solare Warmwasserbereitung und Luft-Wasser-Wärmepumpe. Während im Fall des durch Brennwertkessel beheizten Gebäudes der Anforderungswert an den Jahres-Primärenergiebedarf die bestimmende Größe ist und Verbesserungen an der energetischen Qualität der Hülle erfordert, wird in der Wärmepumpenvariante die Hauptanforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf weit unterschritten und die Nebenanforderung an den spezifischen Transmissionswärmeverlust wird zur bestimmenden Größe (siehe Angaben in roter Schrift).

Änderungen für Bestandsgebäude

Die Bundesregierung wollte beim Erlass der Änderungsverordnung von einer Verschärfung der Anforderungen grundsätzlich absehen. Allerdings waren auf Grund wirtschaftlicher und grundsätzlicher Überlegungen einige Eingriffe geboten. Der Bundesrat hat darüber hinaus seine Zustimmung auch bezüglich der Bestandsanforderung mit einer Reihe von Maßgaben verknüpft, die nur zum Teil mit der ursprünglichen Intention vereinbar waren, gleichwohl aber im Interesse des Abschlusses dieses Rechtssetzungsverfahrens mit dem finalen Kabinettsbeschluss akzeptiert wurden.

Bedingte Anforderungen

Bislang gelten die bedingten Anforderungen der Anlage 3 – mit Ausnahme der Erneuerung des Außenputzes – unabhängig vom Ausgangszustand des jeweiligen Bauteils. Insbesondere bei opaken Außenbauteilen ist die Wirtschaftlichkeit der von der EnEV geforderten energetischen

Verbesserungen aber abhängig vom ursprünglichen Wärmedurchgangskoeffizienten. Opake Außenbauteile, die zur Modernisierung anstehen, sind in der Regel älter als 40 Jahre, so dass auch beim Erlass der EnEV 2009 noch regelmäßig von einer Wirtschaftlichkeit der Anforderungen ausgegangen werden konnte. In den nächsten Jahren stehen aber vermehrt auch Außenbauteile zur Erneuerung an, für die bei der Errichtung oder bei ihrer letzten Modernisierung bereits energetische Anforderungen zu beachten waren. Auf Grund des Wirtschaftlichkeitsgebots musste in die Änderungsverordnung eine Regelung aufgenommen werden, die vermeidet, dass bei Modernisierungen unwirtschaftliche Anforderungen gestellt werden.

Die Energieeinsparverordnung stellt bislang auch Anforderungen in Fällen, in denen lediglich der Einbau einer Dämmschicht Gegenstand der Modernisierung ist. Eine Reihe von bisherigen Ausnahmeregelungen der Anlage 3 war diesem Umstand geschuldet. Mit Entfall des Auslösetatbestandes 1 c) konnten nunmehr auch alle Öffnungsregelungen in Zusammenhang mit Kern- oder Innendämmung bei Außenwänden entfallen. Künftig soll der ausschließliche Einbau von Dämmschichten nicht mehr mit Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten verbunden werden. Damit werden einige mögliche Hemmnisse für das freiwillige Dämmen von Außenwänden beseitigt. Zudem wird deutlich gemacht, dass Maßnahmen auf der Innenseite von Außenwänden keine Auslösetatbestände darstellen. Dies war bereits Intention von Änderungen des Jahres 2009.

Auf Veranlassung des Bundesrates wurden noch einige weitere sinnvolle Änderungen in Anlage 3 vorgenommen. Künftig sollen bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen und bei Einblas-Dämmstoffen mildere Grenzwerte an die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes gelten, wenn der Grenzwert für den Wärmedurchgangskoeffizienten wegen technischer Restriktionen nicht erreicht werden kann. Dies ist besonders interessant im Falle von Zwischensparrendämmung und bei nachträglicher Dämmung begehbare oberster Geschosdecken. Im Übrigen wird der Grenzwert für die Wärmeleitfähigkeit aber – wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen – auf $0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ verschärft. Ferner werden für Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebe- Mechanismus gesonderte Anforderungen gestellt, die Ausnahme für „Türanlagen aus Glas“ wurde präzisiert.

Anbauten und Erweiterungen

Die bisherigen Regelungen für An- und Erweiterungsbauten (§ 9 Absätze 4 und 5) hatten in der Praxis immer wieder zu unwirtschaftlichen Anforderungen geführt, so dass die Fachkommission Bautechnik sich schon im Februar 2010 zur Veröffentlichung einer pragmatischen Auslegung für größere Anbauten und Erweiterungen veranlasst sah. Auf Grund eines diesem Umstand Rechnung tragenden Maßgabenbeschlusses des Bundesrates wird künftig nicht mehr nach der Größe der hinzukommenden Fläche differenziert, sondern nach dem Kriterium, ob im Zuge der baulichen Erweiterung auch ein neuer Wärmeerzeuger für die Beheizung des Gesamtgebäudes eingebaut wird. Das entspricht weitgehend dem Ziel der vorgenannten Auslegung der Länder.

Nachrüstungspflichten

Aufgrund eines Maßgabenbeschlusses des Bundesrates wird die bisherige Nachrüstungspflicht des § 10 Absatz 1 für vor 1978 in Betrieb genommene Heizkessel auf Heizkessel bis einschließlich zum Inbetriebnahmejahrgang 1984 ausgeweitet; die betroffenen Heizkessel – soweit sie nicht Nieder- temperatur- oder Brennwertkessel sind – müssen vor dem 1. Januar 2015 außer Betrieb genommen werden. In der Folgezeit sollen unter denselben Voraussetzungen alle Heizkessel nach Ablauf ihres 30. Betriebsjahres außer Betrieb genommen werden. Da etwa ab 1994 praktisch nur noch Nieder- temperatur- oder Brennwertkessel in Betrieb genommen wurden, wird die Bedeutung dieser Vor-

schrift sehr bald zurückgehen. Selbstgenutzte 1- und 2-Familienhäuser sind wie bisher von der Regelung ausgenommen, soweit sie am 1. Februar 2002 vom Eigentümer selbst bewohnt wurden.

Die Pflicht zur Erneuerung der obersten Geschossdecken wird auf Veranlassung des Bundesrates präzisiert. Nunmehr ist von einer bereits gedämmten Decke dann auszugehen, wenn die Konstruktion dem aktuell geforderten Mindestwärmeschutz genügt (DIN 4108-2:2013-02). Eine weitere Ergänzung an dieser Stelle erklärt die Öffnungsregelungen der Anlage 3 für anwendbar, so dass preiswerte Lösungen mit Einblas-Dämmstoffen in Betracht kommen.

Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) fordert von den Mitgliedstaaten, dass sie künftig die Angabe von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen verlangen. In Deutschland stößt diese Vorschrift auf die Schwierigkeit, dass es unterschiedliche Arten von Energieausweisen und darin überdies unterschiedliche Kennwertangaben gibt. Die Bundesregierung richtete ihren Entwurf des neuen § 16a am Informationsbedürfnis der Käufer und Mieter aus, indem sie statt des Primärenergie-Kennwertes den Endenergie-Kennwert in Verbindung mit dem wesentlichen Energieträger – beide zusammen ein Maß für die etwa zu erwartenden Heizkosten – zu Pflichtangaben machte. Zur Vermeidung von Irritationen ist darüber hinaus auch die Ausweisart anzugeben. Im Bundesrat fand ein Antrag eine Mehrheit, der mit Hilfe einer festen Zuordnungstabelle dem Endenergiebedarf bzw. dem Endenergieverbrauch eine Effizienzklasse zuweist, die im neuen Ausweisformular dargestellt werden muss und eine zusätzliche Pflichtangabe für Immobilienanzeigen darstellt. Diese Regelung gilt nur, wenn ein Ausweis nach neuer Verordnung Grundlage der Anzeige ist.

Energieausweise

Die oben bereits erwähnten Effizienzklassen sind wohl die augenfälligste Änderung in den neu konfigurierten Ausweisformularen für Wohngebäude. Weitere bedeutsame Änderungen betreffen die Integration der Modernisierungsempfehlungen als neue Seite 4 in den Ausweis, die Anpassung der Skala in den Ausweisen für Wohngebäuden, die Ausweitung der Angaben zu den erneuerbaren Energien bei Neubauten sowie die auf allen Ausweiseiten enthaltene Registriernummer.

Energieeffizienzklassen

Lange schon wurde kontrovers über die Einführung von Effizienzklassen diskutiert. Die Bundesregierung wie auch zahlreiche Interessenverbände führten als Gegenargumente immer wieder die Unterschiede zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis an sowie die Gefahr, dass in den Randbereichen zwischen den Klassen die Entscheidungsspielräume so ausgeschöpft werden, dass gerade eben die bessere Klasse erreicht wird. Aussteller könnten geneigt sein, die Klasseneinteilung zum Vorteil ihrer Auftraggeber zu nutzen. Außerdem kann weder der Primär- noch der Endenergiekennwert als uneingeschränkt geeignetes Merkmal für die Klasseneinteilung angesehen werden. Für Nichtwohngebäude ist bislang gar kein praktikabler Vorschlag zur Klassifizierung vorgestellt worden.

Der nunmehr dem Beschluss des Bundesrat zugrunde liegende Ansatz teilt die Skala des Endenergiebedarfs in 8 Klassen (A⁺ bis G) auf, eine weitere Klasse H wird Gebäuden zugeschrieben, deren Endenergiekennwert jenseits von 250 kWh/(m²·a) und somit außerhalb der Skala liegt. Die Zuordnung ist – trotz der bekannten Diskrepanzen – für Bedarfs- und Verbrauchswerte gleich und wird in

der neuen Anlage 10 der Verordnung festgelegt. Im Ausweisformular für Wohngebäude (Abbildung 2) ist die Skalenteilung dargestellt; die erreichte Klasse wird durch eine grafische Vergrößerung des jeweiligen Buchstabens hervorgehoben.

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² ·a)]
A ⁺	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

Abbildung 2: Bestimmung der Energieeffizienzklasse in Abhängigkeit vom Endenergiebedarf bzw. Endenergieverbrauch (neue Anlage 10 der EnEV)

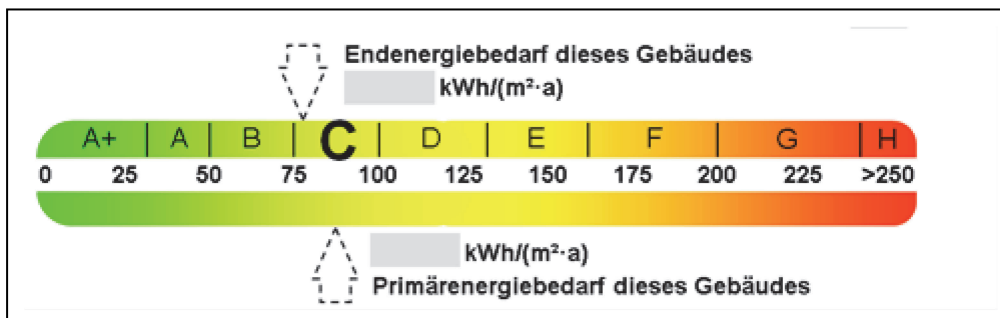


Abbildung 3: Darstellung der Energieeffizienzklassen auf der Skala des Energieausweises

Modernisierungsempfehlungen

Auf Grund einer Festlegung der Richtlinie 2010/31/EU werden die Modernisierungsempfehlungen – bislang eine Anlage zu den Ausweisen – als Seite 4 in die Ausweisformulare integriert. Vorschriften aus dieser Richtlinie sind auch der Grund für Änderungen bei den Angaben zu den Modernisierungsempfehlungen. Eine weitere Neuerung in den Energieausweisen findet sich ebenfalls auf der neuen Seite 4: Der Aussteller kann in einem Freitext-Feld nicht nur die Modernisierungsempfehlungen, sondern auch die übrigen Angaben des Ausweises kommentieren. Er kann dort zum Beispiel Abweichungen des berechneten Bedarfs vom tatsächlich gemessenen Verbrauch erläutern.

Anteil erneuerbarer Energien

Um einer entsprechenden Verpflichtung aus der europäischen Richtlinie über erneuerbare Energien zu entsprechen, wurde durch die Auslegung XIII-2 der Fachkommission Bautechnik klargestellt, dass der Anteil erneuerbarer Energien bei Neubauten in der Zeile „erneuerbare Energien“ auf Seite 1 der Ausweise geschuldet ist. Die Ausweisformulare nach EnEV 2009 sahen auf der Seite 2 bislang nur für den Fall, dass ganz oder teilweise von der „Ersatzmaßnahme Wärmeschutz“ Gebrauch gemacht wird, detaillierte Angaben vor. An dieser Stelle wurden die Ausweisformulare jetzt neu gestaltet (Abbildung 4), die vorgenannte Auslegung wird damit weitgehend obsolet.

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:	<input type="text"/>	Deckungsanteil:	<input type="text"/>	%
	<input type="text"/>		<input type="text"/>	%
	<input type="text"/>		<input type="text"/>	%

Ersatzmaßnahmen ⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert
Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert
für die energetische Qualität der
Gebäudehülle H_T : W/(m²·K)

Abbildung 4: Neues Eingabefeld für erneuerbare Energien im Energieausweismuster (Beispiel: Wohngebäude Seite 2)

Kennwerte in Verbrauchsausweisen für Wohngebäude

Bisher war bei Wohngebäuden mit elektrischer Warmwasserbereitung bei Ausstellung eines Verbrauchsausweises lediglich die Angabe „Warmwasserverbrauch nicht enthalten“ erforderlich. Diese Angaben sind für den Verbraucher nicht ohne Weiteres mit denen bei anderen Warmwasserbereitungsarten vergleichbar. Verbrauchsausweise enthalten bisher auch ausschließlich Endenergiekennwerte. Nachdem die Richtlinie 2010/31/EU nunmehr stets auch Primärenergieangaben fordert, waren Änderungen erforderlich: künftig wird bei elektrischer Warmwasserbereitung ein Zuschlag auf die Endenergie von 20 kWh/(m²·a) aufgeschlagen, der eine „virtuelle verbundene Warmwasserbereitung mit dem Heizkessel“ verkörpert. Der Primärenergieverbrauch wird aus den Endenergieangaben unter Verwendung der auch bei Bedarfsberechnungen anzuwendenden Primärenergiefaktoren berechnet.

Etablierung eines Kontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte

Die Richtlinie 2010/31/EU fordert von den Mitgliedstaaten die Einführung eines Kontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte. In diesem Rahmen soll ein repräsentativer Anteil aller in einem Jahr neu ausgestellten Energieausweise in drei Prüfstufen unterschiedlicher Prüftiefe (von Plausibilitätskontrolle bis zur vollständigen Datenüberprüfung ggf. mit Vor-Ort-Kontrolle) kontrolliert werden. Eine Verpflichtung, die Kontrollen mit unmittelbaren Konsequenzen für Aussteller oder Gebäudeeigentümer zu verknüpfen, gibt die Richtlinie aber nicht vor.

Da ein Zugriff auf die in einem Jahr neu ausgestellten Ausweise nicht auf dem Wege über die Verwendung der Ausweise durch den Gebäudeeigentümer, sondern nur über den Ausstellungsvorgang, mithin die Aussteller, möglich ist, setzt die geänderte Verordnung hier an. Um eine Stichprobe ziehen zu können, müssen die ausgestellten Ausweise zunächst registriert werden. Dies bedingt eine Registrierung der Aussteller.

Aus Gründen des Datenschutzes soll in Deutschland auch künftig auf die totale Erfassung aller Energieausweise in einer zentralen Datenbank verzichtet werden, wie sie in anderen europäischen Ländern üblich ist.

Mit der Registrierung ist für die nächsten 7 Jahre oder bis zum Erlass anders lautender landesrechtlicher Vorschriften das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) beauftragt, das zugleich auch Kontrollstelle für alle elektronisch durchführbaren Kontrollen – also die Plausibilitätskontrollen – zuständig ist. Näheres zu den Vorbereitungen des Kontrollsystems ist dem Aufsatz von Anja Rogsch in der vorangegangenen Ausgabe dieser Zeitschrift zu entnehmen.

Nach dem Erlass der Verordnung wird nun für die Aussteller vsl. ab Anfang 2014 die Einrichtung von Aussteller-Konten beim DIBt möglich sein. Mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Mai 2014 wird jeder Ausweis für ein Bestandsgebäude und jeder Ausweis für ein nach neuem Recht errichtetes Gebäude zu registrieren sein. Die Verordnung schreibt nach Übernahme der Änderungsmaßnahmen des Bundesrates grundsätzlich die Nutzung eines elektronischen Antragsverfahrens über das Internet vor.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wird bis Anfang 2014 eine Druckapplikation für die neuen Energieausweise als „Freeware“ zum Download zur Verfügung stellen, die sowohl in Verbindung mit Berechnungssoftware (Bedarfsausweise) als auch zur direkten Eingabe von Daten (zunächst Verbrauchsausweise, später auch Bedarfsausweise für Wohngebäude, insbesondere im neuen vereinfachten Verfahren) benutzt werden kann. Diese Software ist auch dafür vorgesehen, den elektronischen Internet-Dialog im Rahmen des Kontrollsystems automatisch abzuwickeln und die Daten im vorgesehenen Format zu speichern und zu übermitteln. Die Anbieter von Berechnungssoftware werden ermutigt, diese Applikation in ihre Angebote einzubinden.

Leitfäden für die Praxis, amtliche Bekanntmachungen

Einer guten Tradition folgend wird das BMVBS möglichst zeitnah zum Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung 2013 den Leitfaden „Energieausweis für Gebäude – nach Energieeinsparverordnung“ veröffentlichen. Darüber hinaus ist vorgesehen, eine Broschüre zur Energiebedarfsberechnung nach DIN V 18599-2011 zu erarbeiten. Zur Vorbereitung der Einführung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“ für behördliche Neubauten wird derzeit eine Arbeitshilfe entwickelt, die in die Problematik einführt, die Einflussgrößen für die energetische Qualität typischer öffentlicher Bauvorhaben und die dazu vorhandenen Spielräume diskutiert und typische Lösungsansätze beschreibt.

Eine Reihe von Änderungen in der Verordnung (Normverweisungen, Angaben in Verbrauchsausweisen, Pflichtangaben für Immobilienanzeigen) macht eine Neuherausgabe der amtlichen Bekanntmachungen erforderlich, die in Vorbereitung ist und zeitnah zum Inkrafttreten der Verordnung erfolgen soll. Ebenfalls vorbereitet werden eine Bekanntmachung zu § 3 Absatz 5 (vereinfachtes Verfahren „EnEV easy“) sowie ein Internetportal zu Modernisierungsempfehlungen und zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Ausblick

Vor dem Hintergrund der im Energieeinsparungsgesetz festgeschriebenen Pflicht, den Standard „Niedrigstenergiegebäude“ für Behördenneubauten bis zum 1.1.2017 technisch festzulegen, folgt, dass die EnEV bis Ende des Jahres 2016 erneut zu novellieren ist. Da dieses „Behördenniveau“ praktisch nicht losgelöst von dem Niveau, das für alle Gebäude ab dem 1. Januar 2021 einzuführen ist, betrachtet werden kann, ist davon auszugehen, dass diese nächste „Energieeinsparverordnung 2016“ auch hierfür bereits Regelungen enthalten wird. Die europäische Richtlinie gibt vor, dass das „Niedrigstenergiegebäude“ zum Zeitpunkt seiner Einführung dem „kostenoptimalen Anforderungsniveau“ entsprechen muss. Folglich müssen zu gegebener Zeit mit aktualisierten Randbedingungen Berechnungen zur Ermittlung dieses Niveaus durchgeführt werden. Flankiert werden die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Effizienzanforderungen durch die anstehende Novellierung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. Der Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz liegt seit Dezember 2012 vor.

